

Antrag zur Jugendversammlung am 01.09.2013

Antragsteller: Sebastian Stieler (TSV Kitzscher)

Antrag:

Die Jugendversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Begründung:

In den letzten beiden Sitzungen der Jugendversammlung wurde festgestellt, dass die Jugendversammlung über keine Geschäftsordnung verfügt. Diese Lücke soll damit geschlossen werden.

25.07.2013

Sebastian Stieler

Geschäftsordnung des Jugendversammlung

In dieser Geschäftsordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten uneingeschränkt für Frauen gleichermaßen.

§ 1 Tagesordnung

- (1) Die Jugendversammlung gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) Die Anträge zur Sitzung der Jugendversammlung werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

§ 2 Beschlüsse und Beratung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit in der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn auf die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt.
- (2) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragsteller und Berichterstatter das Recht auf ein kurzes Schlusswort.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt die Sitzungsleitung fest.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Jugendversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Jugendversammlung kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zuerteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schließung der Redeliste;
 4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. Nichtbehandlung eines Antrages;
 7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 8. der Antrag auf Verweis in die Jugendkommission oder eine Arbeitsgruppe;
 9. fünfminütige Sitzungspause;
 10. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 11. geheime Abstimmung;
 12. Neuauszählung der Abstimmung;
 13. Schluss der Sitzung;
 14. Teilweise oder vollständige Ablösung der Sitzungsleitung;
- (5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 4 Nr. 11 und 12 ist eine Gegenrede nicht zulässig.
- (6) Vor Schließung der Redeliste ist jedem Mitglied der Jugendversammlung Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
- (7) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.
- (8) Wahlen finden entsprechend der Jugendordnung offen statt.

§ 5 Anträge zur Sache (vgl. § 6 (7) JO)

- (1) Anträge zur Sache können mündlich gestellt werden.

(2) Nach Abschluss der Debatte wird der weitestgehende Änderungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt, sofern ein Änderungsantrag gestellt wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Sofern dieser keine Mehrheit findet, wird der nächste Änderungsantrag zur Abstimmung gestellt. In dieser Weise wird weiter verfahren, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt wurden oder ein Änderungsantrag eine Mehrheit gefunden hat. In diesem Fall entfallen alle weiteren Änderungsanträge. Anschließend stellt die Sitzungsleitung den geänderten Antrag zur Abstimmung.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.
- (2) Die Sitzungsleitung wird von der Jugendversammlung zu Beginn jeder Sitzung gewählt.
- (3) Sie kann während der Sitzung abgewählt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzungen der Jugendversammlung. Die Sitzungsleitung achtet auf die Form und Ordnung der Sitzung. Sie besitzt zusätzlich zu den Mitgliedern der Jugendversammlung das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (5) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt danach das Wort. Sie achtet auf die Einhaltung der Redeliste.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Redeliste unterbrechen:
 - (a) zur Beantwortung direkt gestellter Fragen oder
 - (b) zur einmaligen sofortigen Berichtigung.
- (7) Die Sitzungsleitung kann einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihm das Wort entziehen.
- (8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.
- (9) Die Sitzungsleitung hat mit Wirkung auf den aktuellen Tagesordnungspunkt das Recht, eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder eine Lücke zu schließen.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am TT.MM.JJJJ in Kraft.
- (2) Änderungen und die Aufhebung dieser Geschäftsordnung beschließt die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder.